

LSG-Tarif für OTT TV

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung bestehender Rundfunkprogramme an identifizierte und authentifizierte mobile oder stationäre Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet, Desktop-PC, Laptop, Fernsehgerät) mittels der Übertragungstechnologie mobiles oder Festnetz-Internet (OTT TV). Nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifs fallen On Demand-Angebote und Programme, die zum Zweck der Erstverwertung über OTT TV hergestellt werden, sowie die integrale Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen oder über Mobilfunk (Mobile TV). Der territoriale Geltungsbereich ist Österreich.

Tarif: Die Vergütung beträgt € **0,22625** (zzgl. USt.) pro Monat und Kunde.

Abrechnung/Zahlung: Die Vergütung ist vom OTT TV-Anbieter für jene Kunden zu bezahlen, die auf vertraglicher oder sonst geregelter Grundlage (monatlich, tageweise oder in einer sonstigen Konfiguration) Zugang zum OTT TV-Angebot haben, unabhängig von der tatsächlichen quantitativen Nutzung. Tageskunden werden in Relation zu den Preisen für die tageweise bzw. monatliche Angebotsnutzung in Monatskunden umgerechnet. Pro Kunde sind zwei Streams zulässig, die von unterschiedlichen Geräten auch gleichzeitig angesteuert werden können. Die Vergütungen sind vom OTT TV-Anbieter pro Quartal im Nachhinein gegenüber der LSG abzurechnen und an die LSG zu bezahlen.

Wertsicherung: Die tarifliche Vergütung ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und wird jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen: Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.